

Satzung zur Entfristung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einem befristeten Dienstvertrag an der Universität Kassel

Das Präsidium der Universität Kassel hat aufgrund § 61 Abs. 6 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck

Gemäß § 61 Abs. 6 Satz 1 HHG ist die Entfristung einer befristeten Beschäftigung und die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für Professorinnen und Professoren möglich, wenn in der Ausschreibung der Stelle auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit hingewiesen wurde und entweder vor Ende der Beschäftigung die Leistungen begutachtet worden sind oder eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat. Ziel ist es, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu begründen bzw. einen unbefristeten Dienstvertrag zu schließen. Diese Satzung regelt das Verfahren.

§ 2 Begutachtungsverfahren im Fachbereich

(1) Vor der Ernennung wird im Rahmen der Berufungsverhandlungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Professorin oder dem Professor eine Berufsvereinbarung abgeschlossen, in der die Erwartungen bezüglich Lehre und Forschung bzw. künstlerischer Entwicklung festgelegt werden. Spätestens 9 Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit bzw. des befristeten Dienstverhältnisses leitet die Präsidentin oder Präsident das Entfristungsverfahren ein und fordert die Professorin oder den Professor auf, spätestens sechs Monate vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit bzw. des befristeten Dienstvertrages einen Selbstbericht zu fertigen und an die Dekanin/den Dekan/die Rektorin/den Rektor auszuhändigen, in dem die Erfüllung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 HHG über den gesamten Zeitraum unter Bezugnahme auf die in der Berufsvereinbarung festgelegten Ziele dargestellt werden. Der Selbstbericht hat sich entsprechend der Anlage an den Vorgaben des Präsidiums zur Berichterstattung der Professorinnen und Professoren nach § 61 Abs. 3 HHG zu orientieren.

(2) Das Dekanat/das Rektorat benennt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter. Nach Eingang des Selbstberichtes im Dekanat/Rektorat wird dieser der externen Gutachterin oder dem externen Gutachter zur Begutachtung übersandt. Das Gutachten soll sich insbesondere zu der Frage äußern, ob die Anforderungen der Professur insbesondere in der Forschung, bzw. künstlerischen Entwicklung erfüllt wurden.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. die/der für Fragen der Lehre zuständige stellvertretende Rektorin/Rektor erstellt ein Gutachten über die Erfüllung der Lehraufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Lehrevaluation gemäß § 12 Abs. 1 HHG.

(4) Die Dekanin/der Dekan/die Rektorin/Rektor verfasst eine zusammenfassende Würdigung der Gutachten und unterbreitet einen Vorschlag über die Entfristung, in dem zu der Erfüllung der Aufgaben der Professorin oder des Professors gemäß § 61 Abs. 1 HHG Stellung genommen wird. Dieser Vorschlag ist zusammen mit dem Selbstbericht und den Gutachten spätestens 3 Monate vor Ablauf vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit bzw. des befristeten Dienstvertrages an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet werden.

§ 3 Entscheidung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Entfristung einer befristeten Beschäftigung bzw. die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und teilt die Entscheidung unverzüglich schriftlich der Professorin oder dem Professor sowie dem Dekanat/dem Rektorat mit. Hat sich die Professorin oder der Professor bewährt, wird ein unbefristeter Dienstvertrag geschlossen bzw. erfolgt die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Ansonsten endet unbeschadet des Absatzes 2 das Dienstverhältnis mit Das Erfordernis des Erfüllens der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBG für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bleibt unberührt.

(2) Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung nicht fest oder liegen die dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, kann ein befristetes Beamtenverhältnis gemäß § 61 Abs. 5 Satz 3 HHG einmalig verlängert werden, die Gesamtdauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit darf dabei 6 Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Möglichkeit einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. die Entfristung einer befristeten Beschäftigung gemäß § 61 Abs. 7 Satz 4 HHG bleibt unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17.09.2012
gez. Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Anlage zur Satzung zur Entfristung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einem befristeten Dienstvertrag an der Universität Kassel

Bei der Erstellung des Selbstberichts gemäß § 2 der Satzung können folgende Aspekte als Orientierung dienen, sollten aber nicht als abschließende Prioritätenliste verstanden werden:

1. Lehr- und Forschungskonzeption, interne Organisationsstruktur des Fachgebiets unter Berücksichtigung von zugesagtem und fremdfinanziertem Personal; Perspektive sowie Ausstattung des Fachgebiets unter Berücksichtigung der vereinbarten Aufgaben und Leistungen im Berufungsprotokoll bzw. Strukturplan

2. Wahrnehmung von Lehraufgaben

- angebotene Lehrveranstaltungen, Betreuung von Projektstudium und BPS
- Lehraufträge in Verantwortung des Fachgebiets
- Ergebnisse aus der Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen; Darstellung der Reaktion auf die Evaluationsergebnisse
- betreute Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- und Staatsexamensarbeiten und sonstige Abschlussarbeiten, auch im Kontext zu den unter 3. dargestellten Forschungsaufgaben
- Innovationen für Lehre und Studium (z. B. Einsatz neuer Medien, Verbundstudium mit ausländischen Universitäten)

3. Wahrnehmung von Forschungsaufgaben

- ausgewählte Forschungsprojekte auch mit Bezug auf die Organisationsstruktur des Fachgebiets, wissenschaftliche Kooperationspartner, Umfang der Drittmittelfinanzierung (nach Geben)
- wissenschaftliche Publikationen und Vorträge, Patente, preisgekrönte Wettbewerbsbeiträge (in Auswahl)
- Tätigkeit als Fachgutachter oder als Herausgeber, Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beiräten etc.
- Durchführung von Kongressen
- Wissenschaftspreise und Ehrungen

4. Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Promotions- und Habilitationsverfahren im Fachgebiet
- ausgewählte Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wie z. B. Beteiligung an Graduiertenkollegs, Doktoranden- und Projektseminaren, Entsendung an externe Forschungseinrichtungen etc.
- besondere Betreuungsaktivitäten (wie z. B. über Mitarbeitergespräche)
- Aktivitäten der Weiterbildung, die von den betreffenden Personen wahrgenommen wurden

5. Aktivitäten zum Wissenstransfer

- Projekte zum Wissenstransfer und wissenschaftliche Dienstleistungen
- Weiterbildungsangeboten

6. Beteiligung an der Selbstverwaltung, Übernahme besonderer Aufgaben

7. Mitarbeiter–Vorgesetzten–Situation im Fachgebiet

8. Sonstiges

- Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Forschung und Lehre
- Maßnahmen zur Internationalisierung des Fachgebiets

Für den Selbstbericht von Professorinnen und Professoren, die künstlerische bzw. gestalterische Fachgebiete vertreten, werden die oben stehenden Kriterien sinngemäß angewandt.